



Aufnahmeantrag Dark Cat Society

darkcatsociety@gmx.de
Instagram: darkcatsociety
www.darkcatsociety.de

Hiermit beantrage ich, _____ (Name, Vorname) meine Aufnahme in den Verein Dark Cat Society.

Meine Kontaktdaten

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Email: _____ Telefon: _____

Genres, die Sie schreiben: _____

Erfahrungslevel (Anfänger, Fortgeschritten, Profi): _____

Ich beantrage die Aufnahme als

ordentliches Mitglied

Fördermitglied

mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 30 Euro. Der Beitrag wird einmalig nach Anmeldebestätigung und anschließend jährlich zum 6. Juni fällig.

Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (ggfls.
des*der gesetzlichen
Vertreter*in)



SEPA- Lastschriftmandat

darkcatsociety@gmx.de
Instagram: darkcatsociety
www.darkcatsociety.de

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Wiederkehrende Zahlungen

Kontakt Daten Verein: Pia Heller
Erlenweg 6
34399 Wesertal

Kontakt Daten Antragende*r: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier):

DE67ZZZ00002723978

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Dark Cat Society Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum angegebenen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Dark Cat Society auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber*in: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ort, Datum

Unterschrift



Datenschutzhinweise der Dark Cat Society e.V.

darkcatsociety@gmx.de
Instagram: darkcatsociety
www.darkcatsociety.de

1. Verantwortliche Stelle

Dark Cat Society e.V.
Erlenweg 6
34399 Wesertal
E-Mail: darkcatsociet@gmx.de

2. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst:

- Mitgliederverwaltung: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Zahlungsinformationen.
- Vereinsaktivitäten: Zusätzliche Daten zur Organisation von Workshops, Seminaren und Lesungen.

3. Weitergabe von Daten

Ihre Daten werden nur weitergegeben, wenn es zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist oder wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

4. Datensicherheit

Wir schützen Ihre Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung.

5. Ihre Rechte

- Auskunft: Sie können jederzeit Auskunft über die von uns gespeicherten Daten verlangen.
- Berichtigung und Löschung: Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung Ihrer Daten.
- Einschränkung und Übertragbarkeit: Sie können die Einschränkung der Verarbeitung und Übertragung Ihrer Daten verlangen.
- Widerruf: Sie können Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen.

6. Kontakt für Datenschutzanfragen

E-Mail: darkcatsociety@gmx.de

7. Beschwerderecht

Sie können sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt.

8. Änderungen der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Hinweise zu aktualisieren.



Vereinsatzung der Dark Cat Society

darkcatsociety@gmx.de
Instagram: darkcatsociety
www.darkcatsociety.de

Satzung des Vereins "Dark Cat Society" Satzung (gemeinnütziger Verein) § 1 Name, Sitz 1. Der Verein führt den Namen Dark Cat Society 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V. 3. Der Sitz des Vereins ist Erlenweg 6, 34399 Wesertal § 2 Zweck 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). 2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Kunst und Kultur zur Förderung der Literatur und des Literaturerlebnisses. (§ 52 Absatz 2 AO) b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein kostenlose Workshops, Seminare und Schulungen anbietet, um Autoren über die verschiedenen Aspekte des Selbstpublizierens zu informieren. Dies kann Themen wie Schreibtechniken, Buchformatierung, Cover-Design, Marketingstrategien und rechtliche Aspekte umfassen. Der Verein fördert den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedern. Der Verein organisiert Veranstaltungen, um die Lesekultur zu fördern und das Interesse an Büchern zu wecken. Dies kann Lesungen, Buchclubs oder Veranstaltungen in Schulen und Bibliotheken umfassen. Der Verein schafft Plattformen und Gelegenheiten für Autoren, sich zu vernetzen, Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen. Dies kann in Form von Konferenzen, Online-Foren oder lokalen Treffen geschehen. Der Verein setzt sich für die Förderung von Vielfalt und Inklusion in der Autorenwelt ein. Der Verein initiiert Projekte, die Bücher und Geschichten verwenden, um soziale Probleme anzugehen oder zu sensibilisieren. Dies kann in Form von Gemeinschaftsprojekten, Partnerschaften mit gemeinnützigen Organisationen, Bildungseinrichtungen oder anderen sozialen Initiativen geschehen. 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 3 Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. 6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. § 4 Vorstand 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. 2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. § 5 Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. § 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Ort und Datum